

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0369(2)
gel. VB zur öAnhörung am 30.01.
13_Notfallsanitäter
22.01.2013



Malteser
...weil Nähe zählt.

Malteser Hilfsdienst e.V. | 51101 Köln

Malteser Hilfsdienst e.V.

Generalsekretariat

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Sekretariat

per E-Mail michael.thiedemann@bundestag.de

22. Januar 2013

Stellungnahme des Malteser Hilfsdienstes zum Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters

(Geschäftszeichen PA 14-541-098 / BT-Drucksache 17/11689)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen aus Sicht der Malteser eine Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf zu unterbreiten. Wir danken für die Einladung zur Anhörung und werden gern daran teilnehmen und stehen ausdrücklich für Ihre Fragen zur Verfügung.

Vorbemerkung

Die im Folgenden aufgeführten (Haupt-)Kritikpunkte wurden unsererseits während aller Beratungen vorgetragen. Es war aber politisch gewollt, den jetzt vorgelegten Weg zu gehen. Wir sehen uns zwischenzeitlich allerdings auch durch die Stellungnahme des Bundesrates bestätigt und unterstützen diese ausdrücklich.

1. Zum Gesetzesentwurf allgemein

Die Finanzierung der mit dem Gesetz verbundenen Maßnahmen ist nicht geklärt -und sollte auch bewusst nicht Gegenstand der vorlaufenden Beratungen sein. Für uns Malteser ein unhaltbarer Zustand.

Die Bundesregierung verkennt in Ihrem Entwurf zudem die tatsächliche (Markt-) Situation des Rettungsdienstes. Die durch die neue Ausbildungsregelung entstehenden Kosten können je nach Landesrettungsdienstgesetz in einem auf der Grundlohnsummensteuerung basierenden Finanzierungsmodell nicht refinanziert werden. Weiterhin lässt der Entwurf außer Acht, dass bei der Vergabe des Rettungsdienstes

Kalker Hauptstraße 22-24
51103 Köln
Postadresse: 51101 Köln

Tel.: 0221 / 98 22-01
Fax: 0221 / 98 22-369

Steuernr.: 218/5761/0039
(Organträger)

Präsident:
Dr. Constantin von
Brandenstein-Zeppelin

malteser@malteser.org
www.malteser.de

Bankverbindung:
Pax Bank, Köln
BLZ 370 601 93
Kto.-Nr. 20 20 025

Malteser Hilfsdienst e.V.,
Köln
Amtsgericht Köln
VR 4726

Geschäftsführender Vorstand:
Karl Prinz zu Löwenstein (Vors.),
Dr. Elmar Pankau
Douglas Graf von Saurma-Jeltsch



nach dem Submissionsmodell die dreijährige Ausbildung personalwirtschaftlich kaum handhabbar und für die Auszubildenden unattraktiv ist.

Die im Gesetzentwurf angelegte deutliche Tendenz, Notärzte bzw. indizierte Notarzteinsätze künftig durch den Einsatz von Notfallsanitätern zu ersetzen (was in ersten Äußerungen von Krankenkassen mit Blick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen unterstützend wiederzufinden ist), wirft die Frage auf, ob dies der gesundheitspolitische Wille dieser Bundesregierung ist.

2. Zu § 4 (Ausbildungsziel / Notfallkompetenz

Die Rechtssicherheit für Notfallsanitäter, die künftigen "erweiterten Maßnahmen" am Patienten anwenden zu dürfen, ist im Verhältnis des im Heilpraktikergesetz niedergelegten Ärzteprivilegs nicht geklärt bzw. wird von interessierten Kreisen juristisch falsch interpretiert. Für den Mitarbeiter eine untragbare da gefährliche Situation.

3. Zu § 13 (Pflichten des Aufgabenträgers) Übertragung von Aufgaben auf Schüler -innen

Einsatzmöglichkeiten des Auszubildenden während seiner dreijährigen Ausbildung auf dem Rettungswagen sind versagt. Aus pädagogischen und wirtschaftlichen Gründen kann dem nicht gefolgt werden.

4. Zu § 32 (Übergangsvorschriften) Ergänzungsausbildungen und -prüfungen

Die Kosten der Höherqualifikation der Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern sind weder beziffert noch hinsichtlich der Trägerschaft geregelt. Diese sind jedoch erheblich, müssen doch für viele Rettungsassistenten während der Lehrgänge (480 h oder 960 h) Vertretungskräfte eingestellt werden und die Lehrgangskosten an Ausbildungseinrichtungen (ggf. zzgl. Unterkunft und Verpflegung) entrichtet werden.

5. Krankenpflegegesetz

Das BMG hat die Neuregelung der Ausbildung konsequent an die Ausbildung in der Krankenpflege angeglichen. Dies ist vor dem Hintergrund einer Durchlässigkeit des Bildungssystems durch die wechselseitige Anerkennung von Ausbildungen zu begrüßen. Allerdings sind dem Vernehmen nach Arbeitsgruppen derzeit mit der Modifikation der Ausbildung in der Krankenpflege (auch in Richtung eines Fachhochschulstudiums) befasst. Insofern steht zu befürchten, dass sich mit dem neuen Gesetz an einen überholten Standard angelehnt wird.

Vor Verabschiedung des Gesetzes halten wir deshalb eine Überarbeitung des Entwurfs in den genannten Punkten für erforderlich, um die intendierte und zu begrüßende Weiterentwicklung des Rettungsdienstes nachhaltig auszugestalten.

(Dr. med. Rainer Löb)
Bundesarzt

(Benedikt Liefländer)
Bereichsleiter Notfallvorsorge

(Markus Bensmann)
Leiter Rettungsdienst